



Satzung

Unabhängige Wählergemeinschaft Wenden

Mitglied im Landesverband der unabhängigen und freien Wählergemeinschaften Nordrhein-Westfalen e.V.

Vorwort

Die **Unabhängige Wählergemeinschaft Wenden** verfolgen ihre Ziele auf dem Boden des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Landesverfassung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Die Mitglieder der **Unabhängige Wählergemeinschaft Wenden** verstehen sich als eine unabhängige Bürgervereinigung dieser Gemeinde, die nur ihrem Gewissen verpflichtet sind und in keiner Abhängigkeit zu politischen Parteien stehen.

Die politische Willensbildung soll sich von den Bürgern unserer Stadt zu den gewählten Bürgervertretern vollziehen und nicht umgekehrt.

Das ständige Bemühen der **Unabhängige Wählergemeinschaft Wenden** um das bestmögliche Gemeinwohl in unserer Gemeinde in bürgernaher Demokratie schließt die Bevorzugung einzelner Personen oder Bevölkerungsgruppen aus.

Für die **Unabhängige Wählergemeinschaft Wenden** ist Kommunalpolitik keine Parteipolitik; sie muss daher frei von Parteien- und Fraktionszwang sein. Nur der Wunsch nach Verbesserung des Gemeinwohls bindet die Mitglieder der **Unabhängige Wählergemeinschaft Wenden**.

§ 1 Name, Gebiet und Sitz

Die Interessengemeinschaft aus Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Wenden trägt offiziell den Namen **Unabhängige Wählergemeinschaft Wenden** und führt die Kurzbezeichnung **UWG Wenden**. Das Gebiet ist identisch mit dem Verwaltungsgebiet der Gemeinde Wenden. Hier befindet sich auch ihr Sitz, wobei die juristische Anschrift immer die des 1. Vorsitzenden ist.

§ 1a Eintragung ins Vereinsregister

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz „e.V.“.

§ 2 Zweck der Vereinigung

Durch den Zusammenschluss der Bürgerinnen und Bürger soll erreicht werden, dass sich ihnen die Möglichkeit eröffnet, im Rat der Gemeinde Wenden durch parteiungebundene Bürgerinnen und Bürger politisch vertreten zu werden, die ausschließlich im Interesse freier Wähler handeln.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied in der **Unabhängige Wählergemeinschaft Wenden** können alle Bürgerinnen und Bürger werden, die der vorliegenden Satzung ihre Zustimmung geben können und keiner anderen politischen Vereinigung angehören. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Zustimmung eines Erziehungsberechtigten. Für die Inanspruchnahme des passiven Wahlrechts gelten ausschließlich die Voraussetzungen, die das Kommunalwahlgesetz bei der Kandidatur verlangt.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die ordentliche und stimmberechtigte Mitgliedschaft beginnt, wenn ein vom Antragsteller ordnungsgemäß ausgefüllter Aufnahmeantrag unterschrieben eingereicht wurde, damit die geltende Satzung anerkannt, der Mitgliedsbeitrag entrichtet, und die Aufnahme von der Mehrheit des Vorstands bestätigt wurde.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod. Die vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Kündigung und ist jederzeit zum Ende eines Monats ohne Erstattungsanspruch bereits geleisteter Mitgliedsbeiträge möglich. Die Kündigung muss dem Vorstand schriftlich vorliegen. Ein Ausschluss eines Mitgliedes ist bei nachweislich satzungswidrigem Verhalten möglich. Der Ausschlussantrag muss dem 1.Vorsitzenden mit schriftlicher Begründung zugeleitet, und hierauf eine außerordentliche Mitgliederversammlung schriftlich einberufen werden. Das betroffene Mitglied hat in dieser das Recht auf Anhörung. Die Mitgliederversammlung muss den Ausschluss in einer geheimen Abstimmung mit zweidrittel Mehrheit bestätigen.

Stellt ein Mitglied die Zahlung seines Jahresbeitrages ein, ohne seinen Austritt schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären, so erlangt es mit Ablauf des Jahres, in das die Zahlungseinstellung fällt, für drei Jahre den Status eines nicht-aktiven Mitgliedes.

Durch die Begleichung aller ausstehenden Mitgliedsbeiträge und etwaiger zwischenzeitlicher Umlagen gilt die Mitgliedschaft mit allen Rechten als aktiviert.

Nach drei Jahren der Inaktivität erlischt die Mitgliedschaft völlig.

§ 5 Organe

Organe der **Unabhängige Wählergemeinschaft Wenden** sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

Es wird unterschieden in

- Jahreshauptversammlung
- Ordentliche Mitgliederversammlung
- Außerordentliche Mitgliederversammlung

Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung ist einmal jährlich innerhalb eines Geschäftsjahres durchzuführen. Als Geschäftsjahr zählt das Kalenderjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

In der Jahreshauptversammlung geben

- der Vorstand einen Arbeitsbericht
- der Kassenwart den Kassenbericht
- die Revisoren den Kassenprüfungsbericht

ab, damit durch die Versammlung eine Entlastung des Vorstandes erfolgen kann. Ansonsten richtet sich der Versammlungsablauf nach der vorgelegten Tagesordnung.

Ordentliche Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird in der Regel dann einberufen, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält und begründeter Bedarf vorliegt. Einladung, Tagesordnung und Fristen entsprechen den gleichen Vorgaben wie bei der Jahreshauptversammlung.

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Sie kann aufgrund außerordentlicher Ereignisse stattfinden, wenn nach Auffassung des Vorstandes eine unmittelbare Bestätigung durch die Mitgliederversammlung erforderlich ist.

Verlangen 10% der Mitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, so ist diese durch den Vorsitzenden einzuberufen. Das Verlangen ist schriftlich mit den erforderlichen Unterschriften dem Vorsitzenden zuzuleiten.

Die geforderte Versammlung muss dann spätestens nach einem Ablauf von 4 Wochen (ab Eingang des Ersuchens) stattgefunden haben. Sollte der 1. Vorsitzende dieser Verpflichtung nicht nachkommen, so hat der Vertreter die Versammlung spätestens 1 Woche nach Ablauf der Frist einzuberufen.

§ 7 Wahlen

Alle Wahlen können nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Sie müssen nach demokratischen Prinzipien durchgeführt werden. Jede personenbezogene Wahl hat auf Antrag in geheimer Abstimmung zu erfolgen.

Die Kandidatinnen und Kandidaten der **Unabhängige Wählergemeinschaft Wenden** für die Kommunalwahlen (Gemeinderat, Kreistag und Bürgermeister) werden durch die Mitgliederversammlung in geheimer Wahl bestimmt.

Die Mitglieder der Versammlung haben ein Vorschlagsrecht. Der Vorstand hat ein Vorschlagsrecht.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren durch die Mitglieder auf der Jahreshauptversammlung gewählt. Der Vorstand besteht aus

- dem oder der **1. Vorsitzenden**
- dem oder der **2. Vorsitzenden**
- dem oder der **Kassierer in**

Legt ein gewähltes Vorstandsmitglied sein Amt vor Ende der Wahlperiode nieder, so kann auf Antrag bei der ersten darauffolgenden Mitgliederversammlung, eine Ergänzungswahl bis zum Ende der jeweiligen Wahlperiode des Vorstandes erfolgen.

Ferner muss im Fall eines Rücktritts eine Einzelentlastung durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Bei Niederlegung der Ämter von mehr als der Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder muss innerhalb von 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung schriftlich einberufen werden. Hierbei ist der Gesamtvorstand einzeln zu entlasten und ein neuer Vorstand für die verbleibende Länge der Wahlperiode zu wählen.

§ 9 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung erfolgt durch den Vorstand. Er hat für einen reibungslosen Ablauf bei den laufenden Geschäften der **Unabhängige Wählergemeinschaft Wenden** Sorge zu tragen.

Die rechtliche Vertretung des Vereins nach §26 BGB bilden der 1. und 2. Vorsitzende, sowie der Kassierer. Die Vertretung erfolgt durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich.

Durch den Vorstand ist weiterhin

- die Mitgliederversammlung vorzubereiten und durchzuführen
- die Einladungen zur Mitgliederversammlung mindestens 14 Tage vor Beginn der Versammlung zu versenden und eine Tagesordnung mit allen Besprechungspunkten beizufügen.
- ein Ersuchen der Mitglieder für die Tagesordnung zu berücksichtigen, soweit das Ersuchen schriftlich 10 Tage vor dem Versammlungstermin eingegangen ist.

Der Vorstand bedarf der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung bei

- Führung von Rechtsstreitigkeiten
- Einzelausgaben von mehr als €2.500,-, wenn nicht bereits das der Ausgabe zu Grunde liegende Rechtsgeschäft durch die Mitgliederversammlung beschlossen wurde.

§ 10 Aufgaben des erweiterten Vorstandes

Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand um 2 oder 4 im Vorstand stimmberechtigte Beisitzer erweitern. Der erweiterte Vorstand

- hat die weiter anfallenden Aufgaben nach den Richtlinien der **Unabhängige Wählergemeinschaft Wenden** durchzuführen
- ist über Aufnahme gesuche zu informieren

Der Vorstand kann den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Gemeinderatsfraktion als Mitglied ohne Stimmrecht kooptieren. Gleiches gilt im Vertretungsfall für dessen, bzw. deren Stellvertretung.

§ 11 Kassenführung

Die Kasse der **Unabhängige Wählergemeinschaft Wenden** führt der Kassierer oder die Kassiererin. Die Grundsätze der einfachen Buchführung sind hierbei zu beachten. Über Art und Umfang der Ausgaben beschließt der geschäftsführende Vorstand nach Maßgabe des § 9 dieser Satzung.

§ 12 Mitgliederbeiträge

Zu entrichtende Jahresbeiträge und Spenden, sowie deren Zahlungsweise für Vereins-, Rats-, Kreistags-, Ausschuss-, und sonstige Gremiums-Mitglieder werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt und in einer gesonderten Beitragsordnung geregelt.

§ 13 Kassenrevision

Die Mitglieder wählen auf der Jahreshauptversammlung jeweils 2 dem Gesamtvorstand nicht angehörende Kassenprüfer. Die Wahl hat auf Antrag in geheimer Abstimmung zu erfolgen.

Die Kasse der **Unabhängige Wählergemeinschaft Wenden** ist durch beide Kassenprüfer einmal jährlich zu prüfen. In besonderen Fällen kann der Vorstand zu zusätzlichen Prüfungen auffordern. Die jährliche Prüfung sollte frühestens 4 Wochen vor der Jahreshauptversammlung erfolgen. Die Kassenrevision über Ausgaben und Einnahmen ist durch die Kassenprüfer entsprechend im Kassenbuch schriftlich zu vermerken.

Die Personen, die die Kassenprüfung durchführten, müssen dann in der Jahreshauptversammlung einen Prüfbericht abgeben, damit dem Vorstand Entlastung erteilt werden kann.

§ 14 Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 20% der Mitglieder anwesend sind.

Sollte die Beschlussfähigkeit nicht gegeben sein, so muss innerhalb von 4 Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einberufen werden. Zur Beschlussfassung genügt dann die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Stimmberechtigt sind nur die Personen, die am Tage der Abstimmung oder Wahl in der Mitgliederliste der **Unabhängige Wählergemeinschaft Wenden** verzeichnet sind.

§ 15 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können in jeder Mitgliederversammlung erfolgen. Jedoch nur dann, wenn 2/3 der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer der Satzungsänderung ihre Zustimmung erteilen und dem 1. Vorsitzenden rechtzeitig vor der Versammlung ein derartiger Antrag schriftlich eingereicht wurde (siehe auch §9). Stimmberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied.

§ 16 Vereinsauflösung

Eine Vereinsauflösung kann im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Das Vereinsvermögen fällt der Gemeinde Wenden zu. Über die Verwendung hat der Bürgermeister der Gemeinde Wenden einen Ratsbeschluss herbeizuführen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung löst die am 24.04.2015 beschlossene Satzung der **Unabhängige Wählergemeinschaft Wenden** ab. Sie tritt mit der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung sofort in Kraft.

Wenden, 13.06.2019